

Pressemitteilung von Dr. Walter Weiblen

www.walter-weiblen.de, m 0160 88 68 652, walter.weiblen@walter-weiblen.de

[Stuttgart, 09.01.2014, SK14 Forschung und Bildung]

Bildungsplan 2015 in BW überarbeiten

Die Landesregierung von Baden-Württemberg, der SWR als öffentlich-rechtliche Sendeanstalt, alle Beteiligten sollten - auch - in die **Landesverfassung** schauen. (siehe relevante Auszüge im Anhang).

Praktizierte Sexualität gehört nach den Aussagen des Gottes der Bibel, auf den sich die Landesverfassung bezieht, in die Ehe zwischen Mann und Frau. Andere Formen praktizierter Sexualität hält Gott für nicht geeignet und sind mit der christlichen Weltanschauung unvereinbar. Die Landesverfassung sieht die Eltern an erster Stelle verantwortlich für die Erziehung und verpflichtet die Schulen auf die christliche Weltanschauung.

Gabriel Stängle hat in der Sache Recht. Es kann nicht angehen, dass er diskriminiert und diskreditiert wird. Er diskriminiert keine gleichgeschlechtlich praktizierende Person und deshalb ist der Diskriminierungs-Begriff "Homophobie" in seinem Fall sachlich falsch und sollte zurückgenommen werden.

2,4% der Bevölkerung praktizieren gleichgeschlechtliche Sexualität. Die Zahl von Personen, die den anderen, in diesem Zusammenhang breit behandelten Formen von sexueller Empfindung oder Praxis anhängen, bewegt sich im Promille-Bereich bezogen auf die Gesamtbevölkerung.

Die Schulbildung sollte der Tatsache Rechnung tragen, dass 97,6 % der Bevölkerung heterosexuell praktizieren bzw. empfinden. In höheren Klassen und in den sozialen Fächern kann auf die verschiedenen Sexualpraktiken aus meiner Sicht eingegangen werden, aber bitte mit einem festgeschriebenen zeitlichen und inhaltlichen Volumen, das 97,6 % zu 2,4 % also 40:1 entspricht. Aspekten und Erfolgsfaktoren für ein Gelingen der von jungen Menschen präferierten Ehe zwischen Mann und Frau und einer eigenen Familie sollte breiten Raum gegeben werden.

In keiner Weise dürfen junge Menschen in der Zeit der Pubertät, in der einige mit der Annahme ihrer geschlechtlichen Identität ringen, durch nicht sachgerechte Darstellung zu nicht lebensfördernden Sexualpraktiken motiviert werden.

Unsere Verfassung ist für alle bindend und normsetzend. Selbstverständlich kann und muß die Schule auch die Lebensgestaltungen außerhalb der breit getragenen gesellschaftlichen Normen thematisieren.

Schlimm genug, dass unser Ministerpräsident Kretschmann als praktizierender Katholik diese Fehlleistung seines Kultusministeriums nicht früher erkannt hat. Nichts sei im Jahr 2013 seiner Regierung so richtig "miss"-lungen, hat er kürzlich im Rundfunkinterview geäußert. "Der Bildungsplan 2015 ist jedenfalls noch nicht "ge"-lungen, Herr Ministerpräsident!"

Der Bildungsplan 2015 sollte bzgl. dieser Thematik grundlegend überarbeitet werden.

gez. Dr. Walter Weiblen, Oberer Ettlesberg 27, 71287 Weissach

Anhang

Auszüge aus der Landesverfassung Baden-Württemberg

Datum: 09.01.2014. Quelle: <http://www.lpb-bw.de/bwverf/bwverf.htm>

Vorspruch

Im Bewußtsein der Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, die Freiheit und Würde des Menschen zu sichern, dem Frieden zu dienen, das Gemeinschaftsleben nach den Grundsätzen der sozialen Gerechtigkeit zu ordnen, den wirtschaftlichen Fortschritt aller zu fördern, und entschlossen, dieses demokratische Land als lebendiges Glied der Bundesrepublik Deutschland in einem vereinten Europa, dessen Aufbau föderativen Prinzipien und dem Grundsatz der Subsidiarität entspricht, zu gestalten und an der Schaffung eines Europas der Regionen sowie der Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit aktiv mitzuwirken, hat sich das Volk von Baden-Württemberg in feierlichem Bekenntnis zu den unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten und den Grundrechten der Deutschen kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt durch die Verfassunggebende Landesversammlung diese Verfassung gegeben.

Erster Hauptteil

Vom Menschen und seinen Ordnungen

I. Mensch und Staat ▲

Artikel 1

(1) Der Mensch ist berufen, in der ihn umgebenden Gemeinschaft seine Gaben in Freiheit und in der Erfüllung des christlichen Sittengesetzes zu seinem und der anderen Wohl zu entfalten.

(2) Der Staat hat die Aufgabe, den Menschen hierbei zu dienen. Er faßt die in seinem Gebiet lebenden Menschen zu einem geordneten Gemeinwesen zusammen, gewährt ihnen Schutz und Förderung und bewirkt durch Gesetz und Gebot einen Ausgleich der wechselseitigen Rechte und Pflichten.

III. Erziehung und Unterricht ▲

Artikel 11

(1) Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung.

(2) Das öffentliche Schulwesen ist nach diesem Grundsatz zu gestalten.

(3) Staat, Gemeinden und Gemeindeverbände haben die erforderlichen Mittel, insbesondere auch Erziehungsbeihilfen, bereitzustellen.

(4) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 12

(1) Die Jugend ist in Ehrfurcht vor Gott, im Geiste der christlichen Nächstenliebe, zur Brüderlichkeit aller Menschen und zur Friedensliebe, in der Liebe zu Volk und Heimat, zu sittlicher und politischer Verantwortlichkeit, zu beruflicher und sozialer Bewährung und zu freiheitlicher demokratischer Gesinnung zu erziehen.

(2) Verantwortliche Träger der Erziehung sind in ihren Bereichen die Eltern, der Staat, die Religionsgemeinschaften, die Gemeinden und die in ihren Bünden gegliederte Jugend.

Artikel 15

(1) Die öffentlichen Volksschulen (Grund- und Hauptschulen) haben die Schulform der christlichen Gemeinschaftsschule nach den Grundsätzen und Bestimmungen, die am 9. Dezember 1951 in Baden für die Simultanschule mit christlichem Charakter gegolten haben.

(2) Öffentliche Volksschulen (Grund- und Hauptschulen) in Südwürttemberg-Hohenzollern, die am 31. März 1966 als Bekenntnisschulen eingerichtet waren, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten in staatlich geförderte private Volksschulen desselben Bekenntnisses umgewandelt werden. Das Nähere regelt ein Gesetz, das einer Zweidrittelmehrheit bedarf.

(3) Das natürliche Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder mitzubestimmen, muß bei der Gestaltung des Erziehungs- und Schulwesens berücksichtigt werden.

Artikel 16

(1) In christlichen Gemeinschaftsschulen werden die Kinder auf der Grundlage christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte erzogen. Der Unterricht wird mit Ausnahme des Religionsunterrichts gemeinsam erteilt.

(2) Bei der Bestellung der Lehrer an den Volksschulen ist auf das religiöse und weltanschauliche Bekenntnis der Schüler nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Bekenntnismäßig nicht gebundene Lehrer dürfen jedoch nicht benachteiligt werden.

(3) Ergeben sich bei der Auslegung des christlichen Charakters der Volksschule Zweifelsfragen, so sind sie in gemeinsamer Beratung zwischen dem Staat, den Religionsgemeinschaften, den Lehrern und den Eltern zu beheben.